

## Google Earth und das Persönlichkeitsrecht

*Google Earth ist ein wunderbares (und dazu noch kostenloses) Programm, mit dem man auf einem virtuellen Globus einzelne geografische Punkte ansteuern und „aus der Luft“ betrachten kann. Für die Darstellung werden Satellitenaufnahmen und Luftbilder verwendet. Die Detailauflösung der Rasterdaten beträgt flächendeckend meist 15 m. In einigen Ballungsgebieten sind teilweise aber auch Auflösungen bis zu 15 cm verfügbar, so dass man auf den Bildern die Architektur der Gebäude, die Autos auf der Straße und sogar einzelne Menschen erkennen kann. Google Earth löst mit dieser präzisen Darstellung der Erdoberfläche allerdings nicht nur Begeisterung aus. Denn zum einen besteht die Gefahr, dass die hochauflösenden Daten des Programms beispielsweise bei der Vorbereitung terroristischer Angriffe helfen könnten. Zum anderen stellt sich gerade vor dem Hintergrund einer aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Frage, ob nicht Google Earth unzulässige Einblicke in fremde Privatsphären ermöglicht.*

Die Privatsphäre steht unter dem Schutz des Grundgesetzes. Wer in unzulässiger Weise in die Privatsphäre anderer Leute eindringt, verletzt die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Eine solche Persönlichkeitsrechtsverletzung hat das Kammergericht in der Veröffentlichung von Luftaufnahmen gesehen, die das (inzwischen ehemalige) Wohnhaus von Sabine Christiansen auf Mallorca aus der Hubschrauberperspektive zeigen. Einer Presseagentur, die diese Aufnahmen verschiedenen Zeitschriftenredaktionen zusammen mit Angaben zur Identität der Hauseigentümerin und zur Lage des Anwesens zur Verfügung stellte, wurde deshalb die weitere Verbreitung der Luftbilder untersagt (KG, Urteil vom 9. Februar 2001 – 9 U 5218/00). Die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde der Presseagentur blieb erfolglos. Sie wurde nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, Beschluss vom 2. Mai 2006 – 1 BvR 507/01).

Das Bundesverfassungsgericht weist in der Nichtannahmeentscheidung darauf hin, dass die Veröffentlichung von Abbildungen, die einen Einblick in die räumliche Privatsphäre ermöglichen, zu einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts führen können. Auch Schauspieler, Fernsehmoderatoren und andere Prominente haben Anspruch auf einen privaten Rückzugsbereich, in dem sie sich frei von öffentlicher Kontrolle und Beobachtung bewegen können. In diesen Bereich darf niemand ohne die Zustimmung der Betroffenen eindringen. Folglich dürfen auch die Ferien- oder Wohnhäuser prominenter Personen nicht einfach aus der Luft fotografiert werden, weil die Öffentlichkeit dadurch Einblick in die privaten Verhältnisse dieser Personen erhält. Zulässig ist die Veröffentlichung solcher Aufnahmen allenfalls dann, wenn entweder nur das gezeigt wird, was man auch von der öffentlichen Straße aus ohnehin sehen kann, oder wenn der betreffende Prominente seine Wohnverhältnisse bereits selbst durch eigene Veröffentlichungen einem breiten Publikum bekannt gemacht hat.

Auf den ersten Blick mag die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts plausibel erscheinen. Wo kämen wir hin, wenn jedem erlaubt wäre, von einem Hubschrauber aus mit Hilfe eines Teleobjektivs fremde Grundstücke auszuspähen und in Paparazzi-Manier in die Privatsphäre bekannter Zeitgenossen einzudringen? Wenn man sich aber einmal ansieht, mit welcher Präzision und Detailgenauigkeit einzelne Grundstücke und Häuser bei Google Earth abgebildet sind, dann stellt sich die Frage, ob das Verdikt gegen die Presseagentur, die Luftbilder von Wohnhäusern prominenter Personen angeboten hat, tatsächlich sachgerecht ist. Es scheint, dass die Rechtsprechung hier (wieder einmal) vom technischen Fortschritt überholt wurde und dass das, was die Gerichte verbieten wollen, längst eine allgemein übliche Praxis ist.

Die Adressen der Häuser, die auf Mallorca von Prominenten bewohnt werden, sind in Telefonbüchern und anderen allgemein zugänglichen Verzeichnissen zu finden. Hat man erst einmal die Adresse ermittelt, braucht man die Daten nur bei Google Earth einzugeben. Das Programm steuert in kürzester Zeit den angegebenen geographischen Punkt an und zeigt dann eine erstaunlich präzise und detailgenaue Luftaufnahme des gesuchten Grundstücks. Was man mit Hilfe von Google Earth auf dem Bildschirm sichtbar machen kann, hat die Qualität eines Luftbildes, das aus einer Höhe von ca. 200 Meter aufgenommen wurde. Man erhält also – mit anderen Worten – denselben Einblick in die Gärten und sonstigen privaten Bereiche der Grundstücke, den man sich bisher nur von einem Hub-schrauber aus verschaffen konnte. Damit stellt sich aber die Frage, weshalb einer Presseagentur die Verbreitung von Luftbildern verboten wird, die sich jeder mit dem Programm Google Earth ohne weiteres auf den Bildschirm holen und ansehen kann.

Wenn man der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und des Kammergerichts folgt, dann wird man sich konsequenterweise fragen müssen, ob ein Programm wie Google Earth, das ungewöhnlich präzise Einblicke in private Bereiche ermöglicht, rechtlich überhaupt zulässig ist. Da die Qualität dieses Programms ständig verbessert und die Detailgenauigkeit immer größer wird, kann in Zukunft niemand mehr davon ausgehen, dass Fremden der Einblick auf seine private Terrasse oder in seinen Garten verwehrt ist. Werden also durch Google Earth in ungeahntem Maße die Persönlichkeitsrechte der Menschen verletzt, deren Privatsphäre jetzt für jedermann einsehbar ist?

Mit einem Verbot von Google Earth ist wohl kaum zu rechnen. Viel eher ist zu erwarten, dass sich die Rechtsprechung der Realität anpasst und das, was längst massenhaft praktiziert wird, als unbedenklich akzeptiert. Ein solcher Rückzug wäre durchaus möglich und auch vertretbar, denn die Persönlichkeitsrechte müssen auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts immer dann zurückstehen, wenn das öffentliche Interesse an den Bildern, die Einblick in die Privatsphäre einer Person geben, gegenüber dem Interesse an einem Schutz der Privatsphäre überwiegt. Ein solches überwiegendes öffentliches Interesse dürfte aber bei den Bildern, die Google Earth zu jedem geographischen Punkt der Erde liefert, ohne weiteres zu bejahen sein. Der allgemeine Nutzen dieser Bilder ist so groß, dass er gegenüber den Nachteilen, die für einzelne Menschen damit verbunden sein mögen, deutlich überwiegt.

*Erschienen in PROFIFOTO Heft 12/2006*